

- Erhaltung und Entwicklung der innerörtlichen Freiflächen (Grünzone entlang des Priesterbaches, öffentliche Grünflächen) als wesentlichen innerörtlichen Grünzug für den Wohnwert des Ortes und das Ortsbild und die Verzahnung Ort/Landschaft. Diese Flächen besitzen einen hohen gliedernden und belebenden Wert für die innerörtliche Situation und sind von den Bewohnern z. T. erlebbar.
- Sicherung des vorhandenen Baumbestandes und prägenden Gehölzbewuchses in der Ortslage durch geeignete Maßnahmen (Baumschutzsatzung oder Naturdenkmale)
- Ergänzung von Einzelbäumen in der Ortslage, (hier z.B. Ersatzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen), evtl. Förderung von Baumpflanzungen im privaten Vorgartengelände bzw. auf Hofflächen.
- Eingrünung von schlecht in die Landschaft integrierten Ortsrändern (vgl. Plan 2.2) durch Pflanzung von Hecken oder Knicks mit Überhältern und Anlage von Obstbaumwiesen o.ä.
- Ergänzung des innerörtlichen Fußwegenetzes durch Neuanlage/Ausweisung von Wegen im Zusammenhang mit Siedlungserweiterungen
- Gestaltung der Ortseingänge, insbesondere an der B 207, zur Kennzeichnung des Ortsbeginnes, optischen Betonung und Überleitung zur Landschaft.
- Neuordnung und Gestaltung innerörtlicher Plätze und Straßenkreuzungen über Freiraum- und Gestaltungsplanungen.
- Pflanzung von Baumreihen entlang der B 207, der L 200 nach Westen und der K 47.
- Eingrünung des Schul- und Sportplatzes mit heimischen Laubholzarten.

3.4.1.1 Geplante Siedlungserweiterung

Die Gemeinde beabsichtigt, für die kurz- bis mittelfristige Siedlungserweiterung neue Baugebiete auszuweisen. Für **neu auszuweisende Siedlungsteile** mit Wohn- oder Mischfunktion und für Flächen mit Gemeinbedarf sollen folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

- Im Rahmen der Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, Grünordnungspläne aufzustellen (§ 6 LNatSchG). Dies gilt im Prinzip für alle genannten geplanten Wohnbauflächen.
- Für die überplanten Flächen und auch für einzelne Baumaßnahmen ist ggf. vor der weiteren Bauleitplanung eine Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen, um den Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen Betrieben festzustellen (Hinweis der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein).
- Bei Siedlungserweiterungen sind ggf. an geeigneter Stelle auch Spielplätze sowie weitere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit vorzusehen. Die konkreten Standortfindungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
- Kukuksberg/Sportplatz: Hierfür ist ein großzügiges Gesamtkonzept entwickelt worden, das hier die Entstehung eines neuen Siedlungsteiles mit > 200 Wohneinheiten ermöglicht und das abschnittsweise am Bedarf orientiert umgesetzt werden kann. Durch großzügige Ausgleichs- und Grünflächen soll das Gesamtgebiet in die Landschaft integriert werden und gleichzeitig eine Identifikationsfunktion für die späteren Bewohner ermöglichen.
- Zur freien Landschaft hin ist für ein Neubaugebiet in jedem Falle eine ausreichende Eingrünungszone vorzusehen (z.B. über Knickneuanlagen, Feldgehölze, Obstwiesen).

Für die **langfristige weitergehende Siedlungsentwicklung** werden darüber hinaus die folgenden Planungshinweise gegeben:

- eine bandartige Entwicklung entlang vorhandener Straßen (z.B. entlang Lehmkuhlenweg) sollte vermieden werden.

3.4.1.2 Ausweisung von Baugebieten und Planungsinhalte für nachgeordnete Bauleitpläne

Generell sind bei der Ausweisung von Baugebieten B-Pläne aufzustellen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege über einen zugeordneten Grünordnerischen Fachbeitrag oder Grünordnungsplan eine Ermittlung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorzunehmen und die Grünordnung zu berücksichtigen, um einer ungeordneten Bebauung vorzubeugen und eine landschafts- bzw. ortsbildgemäße Eingrünung zu ermöglichen (lediglich Baulücken für Einzelhäuser können hiervon ausgenommen werden). Soweit eine vertiefende Darstellung erforderlich ist, ist ein Grünordnungsplan aufzustellen (vgl. hierzu § 6 LNatSchG im Anhang).

Die Grünordnungsplanung soll mindestens folgende Zielsetzung beinhalten (insgesamt sind hierfür die §§ 8 ff des Bundesnaturschutzgesetzes und der diesbezügliche gemeinsame Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten sowie das Baugesetzbuch vom 27.8.1997 maßgeblich):

- Minimierung der Eingriffe bei der Ausweisung der Gebäudestandorte und Grünflächenzuweisung
- Beschränkung der Versiegelung, Bevorzugung "offenporiger" Beläge (evtl. Zuschüsse mit Festschreibung regeln)
- Maßnahmen zur Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers zur Entlastung der Entwässerung und Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate auf den betroffenen Flächen (auch Brauchwassernutzung und Anlage von naturnah gestalteten Regenwasser-Rückhaltebecken, die als Kleingewässer ins Verbundsystem integriert werden)
- Sicherung und Wiederverwertung des Oberbodens
- Gehölzanpflanzungen entlang der Erschließungswege mit dorftypischen Gehölzpflanzungen (Baumreihen, Hecken u. a.)
- Festschreibung von Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung der Flächen und Gebäude (evtl. auf privaten Flächen über Zuschüsse regeln)
- Gestaltung der Flächen durch eine dorftypische Anordnung der Bebauung, keine Aufreihung der Gebäude, sondern möglichst Gruppierung zu dorftypischen Einheiten
- Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Bestimmung der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach den Inhalten der §§ 8 ff BNatSchG, dem BauGB und dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten (er wird aufgrund seines Umfangs nicht im Anhang beigelegt, liegt aber bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises vor). Der § 1a des BauGB sieht ausdrücklich auch die Möglichkeit vor, daß Eingriffe auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen oder ersetzt werden können (§ 1a BauGB). Einbezogen werden können auch:
 - die Eingrünung der Flächen
 - die Entwicklung angrenzender Grün- und Freiflächen.

Der Geltungsbereich der Pläne ist dann entsprechend weit zu fassen.

- Ausgleichsmaßnahmen sind in dem Umfang vorzusehen, wie es zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe erforderlich ist.
- Vorhandene Knicks und Gehölzstrukturen, Kleingewässer und andere Landschaftselemente in den geplanten Baugebieten sind zu erhalten und in Grünverbindungen zu integrieren bzw. bei Verlust gleichwertig auszugleichen; die Erhaltung hat hierbei grundsätzlich Vorrang
- Entwicklung neuer Ortsränder durch landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen
- Angeregt wird auch, die Formen des sog. ökologischen Bauens konsequent einzubeziehen und evtl. entsprechende Baugebiete mit auszuweisen.

3.4.1.3 Obstbaumwiese und -weide

Am Ortsrand, im Übergang zur freien Landschaft, bietet es sich ggf. an, die **Obstbaumwiese und -weide**, eine dorf- und hoftypische Wirtschaftsform, zu entwickeln und evtl. gezielt neu zu schaffen (nicht dargestellt, aber ggf. im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung umsetzbar). Die Obstbaumwiese und -weide wird im Gegensatz zur Streuobstwiese intensiver genutzt und gepflegt (z.B. als Hofkoppel). Die weitergehende Form extensiver Nutzungen, die Streuobstwiese, wird dagegen nur einmal pro Jahr gemäht.

Insbesondere bei der Umsetzung geplanter Neubaugebiete empfiehlt es sich, als eine mögliche Ausgleichsmaßnahmen Obstwiesen gezielt neu zu schaffen.

3.4.2 Denkmalschutz

Die Kultur- und Baudenkmale sind nachrichtlich in die Karten übernommen und dargestellt. Sie wurden im Kapitel 2.4.2 bereits teilweise detaillierter beschrieben und werden hier daher lediglich aufgezählt:

- **Besondere Kulturdenkmäler nach § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)** sind folgende:
 - die Kirche von 1194 mit Umgebungsschutz mit mittelalterlicher Glasmalerei an der Ostwand - des Chores, die 6 Stationen aus dem Leben Christi darstellt (13. Jhdt.)
 - alte Salzstraße mit Brunnen.
- Als **erhaltenswerte Kulturdenkmäler** (keine Rechtsverbindlichkeit) sind bei der Denkmalschutzbehörde des Kreises erfaßt:
 - Kapelle
 - Feldsteinscheune, Am Sportplatz 1
 - Lindenhof an der B 207
 - Dorfstraße 1, 3, 10 und 18
 - Dorfstraße 19 mit Durchfahrtshaus
 - Dorfstraße 26 Pastorat, Hoflage mit 3 Gebäuden, Baumreihen und Feldsteinmauer
 - Niendorfer Weg 6 und 8
 - Schulstraße 5 und 27
 - Sowie weitere Gebäude: Borstorfer Str. 6, Dorfstraße 2, 14 und 25, Niendorfer Weg 1 und Schulstraße 6 und 7.

Als Fundplätze der archäologischen Landesaufnahme sind zu nennen:

- Nr.6 slawische Siedlung mit Funden von Keramik und Spinnwirteln
- Entlang der alten Salzstraße sind zahlreiche Einzelfunde und archäologischen Siedlungsstellen von der mittleren Steinzeit bis zur Eisenzeit entdeckt worden. Sie bezeugen das vorgeschichtliche Alter dieser Wegeverbindung und zeigen eine große Verkehrskontinuität an diesem Weg auf (hier Nr.5 und Nr. 8).

Bei geplanten Eingriffen in den Boden und Veränderungen im Bereich der archäologischen Landesaufnahmen und Kulturdenkmale ist in jedem Falle eine weitergehende und vertiefende Beteiligung des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte und des Denkmalschutzamtes des Kreises erforderlich. Dies gilt auch bei der Neuanlage von Knicks oder für forstwirtschaftliche Maßnahmen auf den betroffenen Flächen.

Besondere Maßnahmen im Bereich von Kulturdenkmälern sind hier nicht vorgesehen.

Nach § 5 (2) DSchG sind historische Garten- und Parkanlagen geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Hierbei kann es sich

auch um Gutsanlagen, Friedhöfe, alte Obstwiesenbestände, Bauerngärten oder ähnliche Anlagen handeln (Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege, 2000).

3.4.3 Elemente der Historischen Kulturlandschaft

Als Elemente der historischen Kulturlandschaft sind zu nennen:

- das Knicknetz, einschließlich der Grenzknicke zu den benachbarten Gemarkungen
- die verbliebenen Teiche in der Gemeinde (keine Neuanlagen, keine Fischteiche)
- die große Allee im Wald und die axial ausgerichtete Wegestruktur im Wald.

Besondere Maßnahmen mit Ausnahme von vorgeschlagenen Unterschutzstellungen sind hier nicht vorgesehen.

3.4.4 Verkehr

Insgesamt sollte der ÖPNV gestärkt und verbessert werden.

Die Sanierung der innerörtlichen Situation Breitenfeldes hängt zum Teil mit der Herausnahme der B 207 und der L 200 mit Durchgangsverkehr aus dem Ort zusammen. Die bislang verfolgte Variante – Süd- und Ostumgehung – hat für die innerörtliche Situation den Vorteil, daß die L 200 direkt mit angeschlossen und der Durchgangsverkehr aus dem Ort herausgehalten werden kann. In jedem Falle ist für die Ortsumgehung eine UVP oder UVS durchzuführen.

Eine Ortsumgehung im Westen wäre nur noch außerhalb des Gemeindegebietes möglich in der Nachbargemeinde Bälau. Hier liegen auch vergleichsweise hochwertige landwirtschaftliche Böden vor, es ergibt sich hier auch ein gewisses ökologisches Entwicklungspotential (Langes Moor, Priesterbach) und es läge in der Hauptwindrichtung für den Ort (Emissionen, Lärm). Eine Umgehung im Osten/Süden würde insgesamt durch einen z.T. empfindlicheren Landschaftsraum führen (Priesterbach, Sanderflächen, Entwicklungspotential für ökologisch hochwertige Böden). Im Einzelnen sind die potentiellen Eingriffe in einer UVP zu ermitteln und die Vor- und Nachteile der einzelnen Trassen aufzuzeigen.

Weitere Maßnahmen der Verkehrsplanung sind:

- an der L 200 Richtung Borstorf wird **ein kombinierter Rad- und Wanderweg** von der Gemeinde gewünscht.
- Pflanzung von Baumreihen an der L 200 Richtung Borstorf und am Niendorfer Weg
- Immissionsschutzmaßnahmen werden ggf. an der geplanten Umgehungsstraße erforderlich, um die angrenzenden Wohngebiete vor Lärm und Emissionen zu schützen.

Als **Begrünungsmaßnahmen** werden innerhalb der Ortslage vor allem Baumpflanzungen vorgeschlagen. Dies kann z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für Baumfällungen umgesetzt werden.

Baumpflanzungen entlang klassifizierter Straßen bedürfen einer Abstimmung und Koordination mit den beteiligten Baulastträgern, den betroffenen Leitungsunternehmen und den betroffenen Anliegern (Hinweis des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein).

3.4.5 Ver- und Entsorgung

Zum Schutz der Grundwasservorkommen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit Schadstoffen, Düngemitteln, Pestiziden usw. vor allem auf den Flächen mit geringerem Abstand zum Grundwasser (Niederungen, anmoorige und tonige Böden) geboten. Hierzu sind weitere detaillierte Untersuchungen und Daten anzustrengen, die zum einen Rückschlüsse auf Grundwasser-einzugsgebiete erlauben und zum anderen qualifizierte Aussagen und wirkungsvolle Maßnah-

men zum Schutz des Grundwassers ermöglichen, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die genauen Wassereinzugsgebiete der für die Trinkwassergewinnung genutzten Aquifere nur ungenau bekannt sind. Die Waldflächen im Gemeindegebiet nehmen diesbezüglich eine wichtige Stellung als Flächen mit Grundwasserschutzfunktionen ein sowie zur Entstehung von unbelastetem Grundwasser aus Niederschlägen.

Weitere Aufgaben der Ver- und Entsorgungsträger sind:

- Die möglichst schadlose **Beseitigung der Abwässer** über die Kläranlage der Stadt Mölln ist den Erfordernissen und dem jeweils neuesten technisch-ökologischen Standard anzupassen, um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten.
- Darüber hinaus ist möglichst viel unbelastetes Regenwasser aus Wohn- und anderen Gebieten soweit möglich direkt zu versickern oder in **naturnah gestalteten Regenwasser-Rückhaltebecken** mit ausreichend bemessenen Flachwasserzonen für die Selbstreinigungsfunktion zurückzuhalten.
- Auch die **Renaturierung der Fließgewässer** (insbesondere des Priesterbaches und des Gänsebaches mit Zuflüssen) mit Maßnahmen zur Stärkung ihrer Selbstreinigungskraft zählt mit zu den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsträger (Gewässerunterhaltungsverbände). Die Unterhaltung der Gewässerränder soll entsprechend § 12 LNatSchG erfolgen (Empfehlung: nur Handarbeit nach Bedarf, keine Sohlräumung, mittelfristig durch Anpflanzung von Ufergehölzen Beschattung erreichen und natürliche Profilgestaltung zulassen).
- Die Wiederherstellung von **Retentionsräumen** dienen in diesem Zusammenhang vor allem der Entlastung der nachfolgenden Entwässerungssysteme
- Die vorhandenen **Altablagerungen** sind laufend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Bei erkennbaren potentiellen Gefährdungen, z. B. des Grundwassers oder des Oberflächenwasserhaushaltes, sind sofort geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

3.4.6 Land- und Forstwirtschaft

Die Erhaltung der heutigen Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen im Wechselspiel mit Waldflächen im Westen und Osten, die das Landschaftsbild prägen, steht im Vordergrund. Vor allem im Westen liegen besonders hochwertige, landwirtschaftlich gut nutzbare Böden vor, die auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung, abgesehen von einem aus ökologischer Sicht erforderlichen Mindestmaß an Vernetzungsstrukturen, erhalten bleiben sollen.

Der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung vieler Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft zu. Der Land- und Forstwirtschaft kommt neben der Aufgabe zur Produktion quantitativ und qualitativ ausreichender Nahrungsmittel in verstärktem Maße die Funktion zu, den Naturhaushalt und die natürlichen Ressourcen zu erhalten und zu pflegen und den gestiegenen Ansprüchen an die Qualität der Landschaft als Nutzungsgrundlage des Menschen und als Erholungsraum gerecht zu werden.

Die zu erbringenden ökologischen Pflegemaßnahmen sind daher auch als "Leistungen" im Dienste der Gesellschaft anzusehen und entsprechend zu honorieren bzw. Nutzungseinschränkungen bestehender Nutzungen durch Ausgleichszahlungen zu kompensieren. Seitens der Landesregierung stehen hierzu verschiedene Programme (MELF, MUNF u.a.) zur Verfügung, die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können.

Seitens des ALR werden z.B. Einzelmaßnahmen zur Biotopgestaltung gefördert und durchgeführt (Kleingewässeranlage, Knickanlage, Neuanlage von Vernetzungsstrukturen u.a.). Das ALR führt auch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes durch

(z.B. für die Realisierung von Biotopverbundsystemen, Flächentausch oder -ankauf, zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen an Fließgewässern).

Hierzu ist anzumerken, daß die Regelung und konkrete Umsetzung von Maßnahmen auf den jeweils betroffenen Flächen immer nur in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern erfolgen können und ggf. ein entsprechender Ausgleich (auch finanzieller Art) zu erfolgen hat.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist insbesondere die Information und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen von besonderer Bedeutung, da die persönliche Motivation die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung ist.

Die Inhalte des Landschaftsplanes erlangen lediglich durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan im Rahmen der Abwägung (§ 1 (6) BauGB) Rechtsverbindlichkeit für die Gemeinde und die Träger öffentlicher Belange.

Zu den geplanten Maßnahmen an/in den geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen sind bei ihrer Umsetzung v.a. Pflege- und Sicherungsaufgaben sowie eingeschränkte Nutzungsintensitäten auf den betroffenen Flächen für Grundeigentümer von Bedeutung. Hierzu wird durch die betroffenen Behörden der Land- und Forstwirtschaft und der Landwirtschaftskammer bei Vorlage des jeweiligen Entwurfes zur Schutzgebietsverordnung bei der Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange konkret Stellung bezogen, soweit die Belange der Landwirtschaft davon betroffen sind.

Es stehen hier folgende Maßnahmen an:

- Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile Priesterbachtal, Lehmkuhlenteiche und Alte Salzstraße
- Ausweisung einer Vielzahl von Naturdenkmälern
- Entwicklung von Retentionsräumen
- Entwicklung ungenutzter naturnaher Biotope für die Pflanzen- und Tierwelt (Biotope) und Sicherung angrenzender Pufferzonen mit möglichst extensiven Nutzungsformen (z.B. Uferlandstreifen).

Darüber hinaus sind in bestimmten Bereichen (Sanderflächen, Übergangszone zum Rebbenbruch) weitere Funktionen zum Grundwasser-, Boden- und Erosionsschutz zu beachten. Empfohlen werden für Flächen mit:

- Bodenschutzfunktion (Schutz vor Wassererosion): Anpflanzungen von Gehölzvegetation, Grünlandnutzung oder Brache und andere bodendeckende Kulturformen
- bodenerhaltender Funktion: Extensivierung, Grünlandnutzung u. a.
- Bodenregeneration: durch Wiederherstellung des Grundwasserhaushaltes und Extensivnutzung, Brache (Nieder- und Anmoore)
- zur Sanierung des Wasserhaushaltes an Gewässern die Ausweisung von ungenutzten Schutz- und Pufferzonen, evtl. mit Gehölzanpflanzungen (Priesterbach mit einzelnen Zuflüssen, Gänsebach).

Auch in den weiterhin intensiv von der Landwirtschaft genutzten Bereichen ist ein Mindestmaß an Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten erforderlich: Z. B. wird der Aufbau eines integrierten Schutzgebietssystems empfohlen, in das die vorhandenen Biotope (hier "Trittsteinbiotope") und Vernetzungsstrukturen einbezogen, gesichert und gepflegt sowie durch weitere, neue Landschaftselemente ergänzt werden sollten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen wie:

- Fließgewässerrenaturierung (vgl. Kap. 3.3.4.4 ff.)
- Kleingewässersanierung und Neuanlage (vgl. Kap. 3.3.4.5 ff.)
- Knickpflege (vgl. Kap. 3.3.4.6)
- Neuanlage von Vernetzungsstrukturen (vgl. Kap. 3.3.4.7).

Die Entwicklung der Waldflächen aus landschaftsplanerischer Sicht ist in den Kapiteln 3.3.4.1 ff umfassender beschrieben. Hierbei kommen der Forstwirtschaft vielfältige Aufgaben zu.

3.4.7 Erholung

Das Planungsgebiet spielt hauptsächlich für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung eine Rolle (Kap. 2.2.13).

Als wichtige, für die Erholung besonders gut geeignete Räume ist das Stecknitztal mit den bewaldeten Hängen und als bedingt geeignet der Nordwesten bis Norden des Gemeindegebietes ("Gebiete mit besonderer Erholungseignung", vgl. Kap. 2.1.3) mit den zubringenden Wegen zu nennen.

Als weitere ortsnahe Flächen mit entwicklungsfähiger Erholungseignung bieten sich die Niederung des Priesterbaches in der Ortslage mit angrenzenden Grünflächen und die unmittelbar ortsbezogene, kleinräumig gegliederte Hofkoppelzone am Südrand des Ortes an. Dieser Raum sollte für die Erholung gesichert werden (z.B. auch im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung des Urlaubsangebotes „Ferien auf dem Bauernhof“ mit Kleintierhaltung). Hier gilt es, die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen, zu sichern und naturverträglich zu entwickeln sowie durch weitere Landschaftselemente zu verbessern

Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Erhaltung und Entwicklung des innerörtlichen Frei- und Grünflächensystems (Priesterbachtal, Hofkoppeln und Grüngürtel am Südrand, Gänsebach und Lehmkuhle, Grün- und Ausgleichsflächen in den geplanten Neubaugebieten)
- Entwicklung des Erholungsraumes im Osten (Stecknitzhänge und Sanderflächen, partiell betretbare Flächen für Picknick, Drachensteigen, Spielen u.a.)
- Ergänzung der gliedernden Landschaftselemente an vorhandenen Wegen (Weg Richtung Elmsrade, Rundweg Bälau, Wege im Osten der Gemeinde).
- **Ergänzung des Wegenetzes mit Ortsbezug:**
 - kombinierter Rad- und Fußweg von Breitenfelde nach Neuenlande
 - Schaffung neuer Fußwege in den Neubaugebieten unter

Die neu anzulegenden Wege sind dabei entlang vorhandener Flurgrenzen, Knicks bzw. sanierter Fließgewässer zu führen und über begleitende Gehölzstrukturen zu markieren. Sie sollten in einfacher Bauweise, möglichst sogar als einfacher "Trampelpfad", der regelmäßig gemäht wird, angelegt werden.

- Behutsame dorftypische Entwicklung des Ortes (eine bloße Aneinanderreihung von Gebäuden entlang von Erschließungsstraßen ist unbedingt zu vermeiden - es ist eine dörfliche Gruppierung von Gebäuden anzustreben, vgl. Kap. 3.4.1.2).



Anhang

**Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz
von Schleswig-Holstein im Juli 1993**

§ 6
Landschaftspläne
(zu § 6 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die Gemeinden haben die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung flächendeckend in Landschaftsplänen und für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, in Grünordnungsplänen darzustellen. Ein Landschaftsplan ist umgehend aufzustellen, wenn

1. ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können,
2. im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebiets betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.

Ein Landschafts- oder Grünordnungsplan kann auch gleichzeitig mit dem Bauleitplan aufgestellt werden. Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans zulassen.

(2) Die Gemeinde beteiligt bei der Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.

(3) Die Gemeinde legt nach Abschluß des vorgeschriebenen Verfahrens den Entwurf des Landschafts- oder Grünordnungsplans der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen.

(4) Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs und des § 4 Abs. 2 und 3 als Darstellung in die Flächennutzungspläne, die Grünordnungspläne als Festsetzung in die Bebauungspläne zu übernehmen. Bei Abweichungen erteilt die für die Genehmigung des Plans oder Entgegennahme der Anträge zuständige Behörde die Genehmigung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene; ist ein Bauleitplan nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuchs nur anzuzeigen, hat die zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene zu treffen. Die nach diesem Gesetz oder durch Verordnung oder Satzung nach dem IV. Abschnitt des Gesetzes geschützten Bereiche sind in die Bauleitpläne zu übernehmen.

(5) Landschaftspläne sind dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist.

§ 6 a
Inhalte der Landschaftsplanung
(zu § 6 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind in Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den betroffenen Raum darzustellen und zwar

1. der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15 a und 15 b genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - g) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über

1. die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Pläne,
 2. die Erfassung der notwendigen Grundlagen,
 3. das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung und
 4. die Bekanntmachung der Pläne
- zu regeln.

Abschnitt III
Mindestschutz der Natur

Unterabschnitt 1:
Ausgleich von Eingriffen in Natur
und Landschaft

§ 7

Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 8 Abs. 1, 7, 8 und § 38 Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe in die Natur) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 gelten als Eingriffe
1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
 2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
 3. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen sowie Sportboothäfen,
 4. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
 5. das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
 6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Küsten- und Uferschutzanlagen sowie die Errichtung von Hafenanlagen,
 7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich,
 8. die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
 9. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete),

10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen im Außenbereich in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen Art.

(3) Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in die Natur anzusehen.

§ 7 a

Genehmigung von Eingriffen in die Natur

(1) Wer einen Eingriff in die Natur vornehmen will, bedarf der Genehmigung der nach Absatz 6 zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde).

(2) Die Genehmigung ist vom Verursacher zu beantragen. Verursacher ist der Träger der Maßnahme, im übrigen derjenige, wer in die Natur eingreift oder eingreifen läßt.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit

1. Beeinträchtigungen der Natur, (§ 7 Abs. 1) zu vermeiden sind; vermeidbar ist ein Eingriff auch, wenn der Verursacher nicht begründen kann, daß er auf den Standort angewiesen ist und nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann,
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können oder
3. dem Eingriff andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Ziele und Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung entgegenstehen.

Die Genehmigung ist abweichend von Nummer 2 zu erteilen, wenn die mit dem Eingriff verfolgten Belange im Rahmen der Abwägung den Belangen des Naturschutzes im Range vorgehen.

(4) Die Genehmigung darf im übrigen nur erteilt werden, wenn der Verursacher seine Pflichten aus § 8 erfüllen und dies durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Solche Nebenbestimmungen können auch nach Erteilung der Genehmigung geändert oder ergänzt werden, wenn der Ausgleich oder Ersatz sonst nicht erreicht werden kann. Die zuständige Genehmigungsbehörde darf eine solche nachträgliche Nebenbestimmung nicht anordnen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Nebenbestimmung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Nebenbestimmung angestrebten Erfolg steht; § 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung begonnen worden oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen ist; die

Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(6) Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde; ist Verursacher des Eingriffs eine oberste oder obere Landesbehörde, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften

1. einer Baugenehmigung oder
2. einer Planfeststellung oder einer Genehmigung, die die Genehmigung nach Absatz 1 ersetzt,

so entscheidet die dafür zuständige Behörde über den Ausgleich nach den Vorschriften dieses Abschnitts im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Das gleiche gilt, wenn im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Deichen, Dämmen, Sperrwerken und des Deichzubehörs Eingriffe in die Natur vorgenommen werden müssen.

(7) Entscheidungen nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Außert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die zuständige Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Entscheidungen über Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs und in Gebieten mit einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch; § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) Das Verfahren bei Eingriffen in die Natur, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, richtet sich nach § 9 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 8

Ausgleich bei Eingriffen in die Natur (zu § 8 Abs. 2, 3 und 9 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs in die Natur hat Beeinträchtigungen der Natur so gering wie möglich zu halten.

(2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, daß nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

(3) Wird ein nicht oder nicht vollständig ausgleichbarer Eingriff wegen Vorrangigkeit nach § 7 a Abs. 3 Satz 2 zugelassen, hat der Verursacher

1. im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen),
2. eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen nach § 8 b zu leisten, soweit auch Ersatzmaßnahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

(4) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben den Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen Rechnung zu tragen. Soweit ein Eingriff in zeitlich oder räumlich getrennten Abschnitten durchgeführt wird, sollen bei der Genehmigung des Eingriffs Regelungen über die zeitliche und räumliche Abfolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Teilabschnitte getroffen werden.

(5) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. Die Sicherungsmaßnahmen können auch von einer Behörde, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverband oder einem anderen Träger auf Kosten des Verursachers durchgeführt werden.

(6) Verantwortlich für die Ausführung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig, so ist für die Ausführung dieser Maßnahmen auch der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte des betroffenen Grundstücks verantwortlich.

(7) Soweit erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vor der Durchführung des Eingriffs verlangen. Die im Rahmen dieser Vorschriften festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer weiteren Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei bestimmten Eingriffen oder Eingriffsarten allgemein durch Standards festlegen.

§ 8 a

Verhältnis zum Baurecht

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan nach den §§ 8 a und 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden.

§ 8 b

Ausgleichszahlung

(1) Die Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind an die

oberste Naturschutzbehörde zu leisten. Sie hat die Zahlungen zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden, die in einem sachlichen und möglichst auch räumlichen Bezug zu dem Eingriff stehen und für deren Vornahme keine Verpflichtung aus anderen Rechtsgründen besteht; im übrigen finden die für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltenden Vorschriften des § 8 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 9 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Ausgleichszahlung der durch den Eingriff betroffenen Gemeinde oder dem Kreis oder auch der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Durchführung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung stellen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bemisst sich nach den Kosten, die der Verursacher für Ersatzmaßnahmen hätte aufwenden müssen. Ist dies nicht feststellbar, wie bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichszahlung in der Regel anhand der beanspruchten Fläche, der Menge der entnommenen oder verlagerten Bodenbestandteile oder des verbauten Materials zu berücksichtigen.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung kann durch Verordnung die Höhe, das Erhebungsverfahren und die Verwendung der Ausgleichszahlung regeln.

§ 9

Verfahrensvorschriften, Effizienzkontrolle

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in die Natur muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs in die Natur erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Genehmigungsbehörde kann sich bei Prüfung des Antrags nach vorheriger Anhörung des Antragstellers und auf seine Kosten Sachverständiger bedienen, wenn die Entscheidung dies erfordert. Die oberste Naturschutzbehörde ist ermächtigt, durch Verordnung Form und Inhalt des Antrags näher zu regeln.

(2) Soll aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans in die Natur eingegriffen werden, hat der Verursacher in Text und Karte im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere

1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftsbildlichen Gegebenheiten vor Beginn des Eingriffs unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,

2. die Prüfung der Vermeidbarkeit des Eingriffs,
3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs,
4. die Darstellung der Beeinträchtigungen durch den Eingriff und die Folgenutzungen unter zeitbezogener Einschätzung der angestrebten Entwicklung,
5. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen,
6. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Ausgleichs oder des Ersatzes.

Bei anderen Eingriffen kann die Genehmigungsbehörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan verlangen, soweit es wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von dem Verursacher

1. eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.
2. das Einverständnis der von dem Eingriff oder den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten verlangen oder den Nachweis der Verfügungsbefugnis über die Grundflächen, auf denen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

(4) Erfüllt der Verursacher nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht oder nicht vollständig oder leistet er eine von der Genehmigungsbehörde verlangte Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Auflagen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen. Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung, gilt § 9 a Abs. 2 Satz 1 und 2.

(5) Die Genehmigungsbehörde überprüft nach Beendigung des Eingriffs die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; sie soll auch die Wirksamkeit überprüfen.

§ 9 a

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein Eingriff ohne Genehmigung nach § 7 a begonnen oder durchgeführt, hat die Genehmigungsbehörde die Einstellung anzuordnen und jede Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherzustellen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde hat den Verursacher zu verpflichten, den früheren Zustand wieder-

herzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ausgleichszahlung entsprechend § 8 b zu entrichten. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so ist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch der Eigentümer verantwortlich, falls er mit dem Eingriff einverstanden war oder dieses Einverständnis nach den Umständen des Falls anzunehmen ist. Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen.

(3) Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nur innerhalb von drei Jahren, nachdem der Eingriff der unteren Naturschutzbehörde bekannt geworden ist, verlangt werden.

Unterabschnitt 2: Ergänzende Vorschriften

§ 10 Boden

(1) Bei allen Planungen und Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Natur verbunden sind, ist der Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und darauf hinzuwirken, daß Bodenarten, Bodentypen und der Bodenhaushalt nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur so weit wie möglich wiederhergestellt wird.

(2) Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15) und andere ökologisch bedeutsame Wald-, Ufer- und sonstige Flächen dürfen nicht für eine Überbauung jedweder Art in Anspruch genommen werden.

§ 11

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und kleineren Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha ist es verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern; an Küstengewässern gilt dieses Verbot in einem Bereich von bis zu 100 m von der Küstenlinie. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küstenschutzes, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können für bauliche Anlagen im notwendigen Umfang zugelassen werden, die

1. dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, dem Schiffbau, lebenswichtigen Wirtschaftsbetrieben oder der berufsmäßigen Fischerei dienen, wenn

Abschnitt IV
Besonderer Schutz bestimmter Teile
der Natur

Unterabschnitt 1:
Vorrangige Flächen für den Naturschutz

§ 15

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

1. gesetzlich geschützte Biotope,
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
4. Biotopverbundflächen.

(2) In der Regel bilden Naturschutzgebiete die Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind

1. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsgebiete oder -flächen),
2. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).

Die Biotopverbundflächen sind durch örtliche Verbundstrukturen wie Knicks, Raine, Gewässer-, Wege- und Straßenrandstreifen zu ergänzen.

(3) Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.

(4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Unterabschnitt 2:
Gesetzlich geschützte Biotope

§ 15 a

Gesetzlich geschützte Biotope
(zu § 20 c Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die folgenden Biotope sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. Wattflächen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke und Strandseen,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
5. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Bachschluchten,
6. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,

7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,
8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,
9. Trockenrasen und Staudenfluren,
10. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

(3) Die geschützten Biotope werden von der oberen Naturschutzbehörde in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) eingetragen, die bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden kann. Die Eintragung wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatzes 2 bekanntgegeben. Bei mehr als fünf Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekanntgegeben werden. Die Biotope können in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden. Die Planungsträger haben die Biotope in den in § 15 Abs. 3 genannten Plänen darzustellen.

(4) Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch, wenn die besonders geschützten Biotope noch nicht nach Absatz 3 eingetragen, bekanntgemacht, in den Plänen dargestellt oder in der Örtlichkeit kenntlich gemacht worden sind. Auf Anfrage teilt die obere Naturschutzbehörde Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück gesetzlich geschützte Biotope befinden oder ein bestimmtes Vorhaben nach Absatz 2 verboten ist.

(5) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn

1. die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist und die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes entsprechend den §§ 8 und 8 b ausgeglichen werden oder
2. dies für Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich ist.

Eine Ausnahme soll auf Antrag auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genannter Biotop entstanden ist und nach Ablauf des Vertrages die Nutzung wieder aufgenommen werden soll, über die Fortsetzung der Nutzungsbeschränkung oder einen Ankauf keine Einigung erzielt werden kann und die angestrebte Nutzung nach Lage des Grundstücks umgebungsüblich sein würde. Einer Ausnahme nach Satz 1 bedürfen nicht die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen und Wasserstraßen. Das gleiche gilt für notwendige Vorlandarbeiten (Grüpp- und Lahnungsarbeiten) und die Beweidung von Deichvorländereien, soweit diese Gebiete nicht im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ liegen.

(6) Sehen andere Rechtsvorschriften für bestimmte Maßnahmen einen Vorbehalt zugunsten von Naturschutzgebieten vor, so gelten die in Absatz 1 genannten Biotope als Naturschutzgebiete im Sinne dieser Rechtsvorschriften. Auf entgegenstehende Nutzungen im Bereich der geschützten Biotope findet § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die besonders geschützten Biotope im Sinne des Absatzes 1 anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften näher zu umschreiben, soweit dies erforderlich ist. Dabei kann auf besonders typische Arten, eine Kombination von mehreren Arten sowie auf Kenn- und Trennarten des jeweiligen Biotops abgestellt werden.

§ 15 b

Besondere Vorschriften für Knicks (zu § 20 c Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die Beseitigung von Knicks ist verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können. Erlaubt sind das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Knicks soll im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit den Knick möglichst alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock setzen (knicken); er darf ihn jedoch nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahren knicken. Beim Knicken sollen Überhälter stengelgelassen werden; diese können gefällt werden, wenn für das Nachwachsen neuer Überhälter gesorgt ist.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschrift für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist.

(4) Knicks sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes über zusätzliche Randstreifen in ihrer ökologischen Bedeutung verbessert werden.

(5) Knicks umfassen die Wälle mit ihrer gesamten Vegetation. Als Knicks gelten auch die zu demselben Zweck angelegten ein- oder mehrreihigen Gehölzstreifen zu ebener Erde; Wälle ohne Gehölze stehen einem Knick gleich.

§ 18

Landschaftsschutzgebiete (zu § 15 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

erforderlich ist, können durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(3) Im Falle des § 16 Abs. 3 Satz 2 ist abweichend von Absatz 1 die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

§ 19

Naturdenkmale (zu § 17 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderer Schönheit oder
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

erforderlich ist, können durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörden zu Naturdenkmalen erklärt werden. Einzelschöpfungen der Natur sind insbesondere erdgeschichtliche Aufschlüsse und Fundstellen, Kolke, Quellen sowie alte oder seltene Bäume; als Einzelschöpfungen gelten auch besondere Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur wie Redder, Wehle, Wallanlagen.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten. In der Verordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wildlebenden Pflanzen und Tiere verboten werden; insoweit gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 20

Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 18 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Landschaftsbestandteile, deren besonderer Schutz

- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
- zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,

5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme oder
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§ 19 Abs. 1)

erforderlich ist, können zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand von Bäumen, Hecken, Alleen, kleinen Wasserflächen, Steilufern, Rändern bestimmter Gewässer oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Nach Maßgabe des Schutzzwecks sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(3) Zuständig ist im Innenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs) die Gemeinde. Für die übrigen Gebiete ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Auch dort ist die Gemeinde zuständig, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Anordnungen trifft. Anordnungen der Naturschutzbehörde ergehen als Verordnung, die der Gemeinde als Satzung.

(4) Die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde kann Einzelanordnungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 treffen, wenn diese für den Schutz eines bestimmten Landschaftsbestandteils ausreichen.

(1) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, wenn ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. § 21 Abs. 3 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitweg gekennzeichnet werden.

(3) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes über die Kennzeichnung von Reitwegen bleiben unberührt.

Abschnitt VI Erholung

§ 29

Naturerlebnisräume

(1) Naturerlebnisräume sollen den Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluß des Menschen auf die Natur zu erfahren.

(2) Als Naturerlebnisräume können begrenzte Landschaftsteile anerkannt werden, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen vorrangigen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren dazu eignen, den Besuchern mit Hilfe einer räumlichen Gliederung und entsprechenden Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Zusammenhänge zu vermitteln. § 28 gilt für die Bezeichnung des Naturerlebnisraums entsprechend.

(3) Naturerlebnisräume werden auf Antrag eines Trägers von der obersten Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in Betracht.

§ 40
Vorkaufsrecht

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu an einem Grundstück,

1. auf dem ein oberirdisches Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes liegt oder das an ein solches angrenzt,
2. das ganz oder teilweise in einem Nationalpark, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet liegt, das als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt ist,
3. auf dem sich ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet oder ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt ist,
4. auf dem sich eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 15 a befinden,
5. das in einem Bereich liegt, für den nach § 25 besondere Schutzvorschriften bestehen,
6. das in einem Gebiet liegt, das in einem festgestellten Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan als vorrangige Fläche für den Naturschutz ausgewiesen ist.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für Zwecke des Naturschutzes benötigt wird. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt ist. Das Vorkaufsrecht darf auch nicht ausgeübt werden, wenn das Grundstück

1. ein geschlossener landwirtschaftlicher Betrieb ist oder
2. mit einem landwirtschaftlichen Betrieb veräußert wird und das Grundstück nicht angrenzt an Flächen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt der obersten Naturschutzbehörde gegenüber dem Veräußerer ausgeübt.

(4) Veräußerer und Erwerber haben den Inhalt des geschlossenen Vertrages dem Land unverzüglich mitzuteilen. Die §§ 504 bis 509, 510, §§ 512, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(5) Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch.

(6) Das Land kann sein Vorkaufsrecht zugunsten eines Kreises, einer Gemeinde, einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes oder eines Naturschutzvereines ausüben, wenn der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben dem Begünstigten.

vom: 23.07.98 Nr.: 10/98 Seite: 217

Amt: 10,30 + 30,60

**Landesverordnung
über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung
(Landschaftsplan-VO)**

Vom 29. Juni 1998

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-185

Aufgrund des § 6 a Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1

Allgemeine Anforderungen

Die für die Bewertungen und Entscheidungen notwendigen Daten sind unter Berücksichtigung der ört-

lichen ökologischen Situation, des Planungsumfanges und der danach zu erwartenden Problemstellung zu erfassen und zu erheben, soweit nicht auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden kann. Bevor Art und Umfang der erforderlichen Daten festgelegt werden, ist der unteren Naturschutzbehörde, den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden, dem Landesnaturschutzverband sowie örtlichen Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis ist der Verfahrensakte beizufügen.

§ 2

Form des Landschaftsplanes

(1) Der für das Gemeindegebiet aufgestellte Landschaftsplan besteht aus Text und Karten für den Grundlagenteil (§§ 3 und 4) und den Entwicklungsteil (§ 5) sowie einer Begründung.

(2) Die nach Anlage 2 vorzunehmende Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie der Entwicklungsteil sind im Maßstab des Flächennutzungsplanes darzustellen.

(3) Für Darstellungen in der Entwicklungskarte sollen die in Anlage 1 enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die keine oder keine ausreichenden Planzeichen vorgegeben sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen entwickelt werden. Die verwendeten Planzeichen sollen im Landschaftsplan erklärt werden.

(4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme, die eine aktuelle flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung enthält, umfaßt

1. die abiotische Ausstattung wie Boden, Geländestruktur, Wasser, lokales Klima,
2. die biotische Ausstattung wie Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und Lebensraumzusammenhänge,
3. das Landschaftsbild,
4. die kulturhistorisch und naturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile,
5. die vorhandenen Nutzungen und die absehbaren Nutzungsänderungen,
6. die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
7. die Flächen und Bestandteile mit Bedeutung für Natur und Landschaft, die bereits geschützt sind, oder deren Schutz geplant ist.

§ 4

Bewertungen, Leitbild, Konfliktanalysen

(1) Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme ist der vorhandene und zu erwartende Zustand der Natur (§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG) einschließlich des faunistischen Potentials naturschutzfachlich zu bewerten.

(2) Die Grundzüge für den angestrebten Zustand der Natur sind aus naturschutzfachlicher Sicht für das Plangebiet oder für Teile des Plangebietes in Text und Karte darzustellen (Leitbild). Das Leitbild enthält Aussagen über

1. den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbetonten Ökosystemen,
 2. die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser und lokalem Klima,
 3. die anzustrebende naturraumtypische, kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur.
- (3) Aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes aufgrund gegenwärtiger Nutzungen, sich abzeichnende Änderungen sowie absehbarer und geplanter Eingriffe sind in Text und Karte darzulegen und nach Maßgabe des Leitbildes zu bewerten (Konfliktanalyse).

§ 5

Entwicklungsteil

(1) Im Entwicklungsteil sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur (§ 6 a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nach Maßgabe des Leitbildes darzustellen.

(2) Die Entwicklungskarte enthält die Darstellung der Flächen und Maßnahmen, die zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des Landesnaturschutzgesetzes bestehen, für die Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind oder die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
2. die der Entwicklung von Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen dienen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG),
3. die nach Maßgabe der überörtlichen Landschaftsplanung erforderlich sind, um die nach Nummer 1 und 2 dargestellten Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbund), und zwar
 - a) als vorrangige Flächen für den Naturschutz, soweit die Flächen diese Funktion bereits erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden oder sollen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG),
 - b) als Eignungsflächen, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen,
4. auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen sowie die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind,
5. die insbesondere aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Erhaltung der Kulturlandschaft mit Einschränkungen bewirtschaftet oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sichergestellt, vorhandene Beein-

trächtigungen beseitigt, verringert oder ausgeglichen oder auf denen naturnahe Lebensräume angelegt oder wiederhergestellt werden sollen,

6. die zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung für die Ausweisung als Naturerlebnisraum oder für die Anlage von Wander- und Reitwegen, Badeplätzen, Liege- und Spielwiesen oder ähnlichen Einrichtungen benötigt werden.

(3) Flächen mit Bindungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind nachrichtlich darzustellen, wenn diese Bindungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der naturverträglichen Erholung beitragen. Satz 1 gilt entsprechend für festgesetzte Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

(4) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele sind zu beschreiben. Die fachliche und zeitliche Dringlichkeit und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sind aufzuzeigen. Bereiche, für die voraussichtlich die Aufstellung eines Grünordnungsplanes erforderlich wird, sind zu kennzeichnen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Landschaftsplanung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn Änderungen die Grundzüge der Planung berühren.

(2) Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig beteiligt werden. Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände, die örtlichen Naturschutzvereine und der Landesnaturschutzverband sind wie Träger öffentlicher Belange zu behandeln. In ihrer Stellungnahme haben sie der Gemeinde auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Landschaftsplanung von Bedeutung sein können. Die Beteiligten geben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der

Gemeinde gesetzten angemessenen Frist ab. Die Beteiligung kann gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung (Absatz 3) durchgeführt werden.

(3) Der Entwurf des Landschaftsplanes ist während der Sprechzeiten für die Dauer eines Monats bei der Gemeinde oder dem Amt öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(4) Bei der Vorlage des Entwurfs des Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG sind die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Entscheidungen der Gemeinde hierüber beizufügen.

(5) Sobald der Landschaftsplan festgestellt ist, ist er zu jedermanns Einsichtnahme bei der Gemeinde oder dem Amt bereitzuhalten. Widersprüche der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 3 LNatSchG) sind kenntlich zu machen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in ortsüblicher Weise hinzuweisen.

§ 7 Verfahrensbegleitende Arbeitsgruppe

Beabsichtigt die Gemeinde zur Begleitung des Planverfahrens eine verfahrensbegleitende Arbeitsgruppe einzurichten, soll sie mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin der unteren Naturschutzbehörde, der Naturschutzverbände und der örtlichen Naturschutzvereine, der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Wirtschaft Gelegenheit zur Mitwirkung geben.

§ 8 Übergangsregelungen

Schritte des Verfahrens und der Bearbeitung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen sind, werden nach dieser Verordnung durchgeführt. Neu geregelte Verfahrensschritte müssen nicht nachgeholt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juni 1998

Rainer Steenblock
Minister
für Umwelt, Natur und Forsten

Beispiel für eine Bodenschutzsatzung entwickelt für die Stadt Mainz 1983

(Quelle: Natur und Landschaft, 67. Jg. Heft 1 1992)

Satzung zum Schutz von Boden und Vegetation

Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist es, Boden und Vegetation zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt in möglichst natürlicher Zusammensetzung und Struktur zu erhalten, vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und dort, wo die natürliche Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation bereits beeinträchtigt ist, die Voraussetzungen zur Regeneration zu schaffen. Der Sektor Boden umfaßt dabei auch das Bodenleben und den Bodenwasserhaushalt; unter Vegetation werden selbstentwickelte und gepflanzte bzw. gesäte Bestände und Individuen verstanden.

Grundsätze

Jeder soll, vor allem im besiedelten Bereich, durch sein Verhalten dazu beitragen, daß Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Boden ist vor Verunreinigung und vor unnötiger Beeinträchtigung oder Bearbeitung zu bewahren.

Natur und Landschaft, 67. Jg. (1992) Heft 1

Niederschlagswasser soll im Gebiet zurückgehalten und natürlich versickert werden, das Grundwasser soll nach Qualität und nach Quantität nicht beeinträchtigt werden. Alle Vegetationsflächen auf privatem und auf öffentlichem Gelände sind möglichst naturnah und extensiv zu entwickeln, anzulegen, zu pflegen und vor Beschädigung oder Verunreinigung zu bewahren.

Sicherung des Bestandes

Bei Bauarbeiten entstandene Bodenverunreinigungen sind soweit wie möglich rückgängig zu machen. Offengelegte Bodenflächen sind möglichst schnell mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur wasser-durchlässige Bodenbefestigungen zulässig, soweit dem wasser-rechtliche Festlegungen nicht entgegenstehen.

Eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Terrassenflächen ist grundsätzlich vorgeschrieben. Niederschlagswasser darf nur dann in die Kanalisation geleitet werden, wenn der anstehende Boden oder die Bauweise eine Versickerung verhindern oder wenn das Wasser von stark verunreinigten Flächen abfließt.

Die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18920 über den „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind in ihrer jeweils neuesten Fassung zum Bestandteil aller Bauverträge zu machen.

Wo stoffliche Belastungen des Bodens zu vermuten sind (z.B. an stark befahrenen Straßen, in Gewerbe- und Industriegebieten mit emittierenden Betrieben), ist dieser an festgelegten Meßstellen regelmäßig zu untersuchen.

Natürliche oder naturnahe Vegetationsbestände und ihr Arteninventar sind auf jeden Fall zu erhalten und regelmäßig zu untersuchen. Vegetationsbestände auf Freiflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind soweit wie möglich zu erhalten. Die auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorhandenen Bäume sind zu erhalten, sofern der Stammumfang 1 m über Bodenniveau mehr als 20 cm beträgt (bei besonderen Baumarten oder -individuen, die lokal zu bestimmen sind, sollte dieses Maß unterschritten werden).

Neubegrünung

Die neu zu begrünenden Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb der Stadt sind zu entwickeln oder gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und instandzuhalten.

Der Anteil der bewachsenen, gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche an der nicht überbauten Fläche darf die nachfolgend aufgeführten Festlegungen nicht unterschreiten:

in Kleinsiedlungsgebieten	60 %
in Wohngebieten	60 %
in allgemeinen und besonderen Wohngebieten	60 %
in Mischgebieten	40 %
in Kerngebieten	30 %
in Industrie- und Gewerbegebieten	20 %

Diese Werte können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn in geeignetem Maße Ausgleichsmaßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden. Flache Dächer von Hallen und Garagen als Neubauten sind grundsätzlich extensiv zu begrünen.

Die gärtnerisch anzulegende Fläche ist mit standortgeeigneten und überwiegend heimischen Arten, entsprechend der Pflanzliste im Anhang – die jeweils örtlich aufzustellen ist –, mindestens zu 85 % zu begrünen, wobei:

- die gärtnerisch anzulegende Fläche zu einem Anteil von mindestens 15 % mit Sträuchern zu bepflanzen ist. Der Rest ist mit Stauden, Bodendeckern, als Wiese oder Rasen zu begrünen;
- je 100 m² der gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegenden Fläche mindestens 1 Baum, mit 20–25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen ist. Je Baum ist eine offene Baumscheibe von mindestens 16 m² vorzusehen und dauerhaft zu schützen; günstiger sind Pflanzstreifen.

Wohngebiete

In Wohngebieten ist der unter Punkt „Neubegrünung“, Abs.2, genannte Anteil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf natürlichem Untergrund zu begrünen. Ausnahmsweise kann dieser Wert unterschritten werden, wenn in geeignetem Maße Ausgleichsmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen vorgenommen werden.

Vorgartenflächen sind außer maximal einer Zufahrt und den Zugängen gärtnerisch anzulegen, wobei die Zufahrten in Rasengitter oder

Schotterrasen anzulegen sind und nur die Fahrspuren auf Sandbett befestigt werden dürfen.

Die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen auf Vorgartenflächen ist nur zulässig, sofern sie nicht mehr als 1/3 der Fläche einnehmen.

Industrie- und Gewerbegebiete

Gewerbe- und Industriegebiete sind allseitig mit einem mindestens 10 m breiten Pflanzstreifen aus Gehölzen zu versehen. Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sind 60 % der nicht überbauten Grundstücksfläche vollständig unversiegelt zu belassen. Mindestens der in Punkt „Neubegrünung“, Abs.2, genannte Anteil der nicht überbaubaren Gesamtfläche eines Grundstückes ist gärtnerisch anzulegen, wobei mindestens 50 % der zu begrünenden Fläche mit hochwachsenden Sträuchern oder Laubbäumen zu bepflanzen sind.

Es sind maximal 2 Einfahrten zulässig, jeweils mit einer maximalen Breite von 5,50 m.

Lagerplätze sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3 m breiten Pflanzstreifen aus hochwachsenden Sträuchern abzugrenzen. Pro 100 m² Lagerfläche ist innerhalb dieser Fläche mindestens ein laubabwerfender Baum (nach den Vorgaben unter Punkt „Neubegrünung“, Abs.5) zu pflanzen, soweit es die Nutzung zuläßt.

Verkehrsflächen

Alle Verkehrsflächen sind so flächensparend wie möglich anzulegen. Es sind immer die Verkehrssysteme mit dem geringstmöglichen Schadstoffausstoß pro transportierter Person zu bevorzugen.

Bodenversiegelnde, ganzflächig verarbeitete Materialien wie Beton, Asphalt oder Kunststoff- und Betonunterbauten sind nur zu verwenden, wenn dies zur Sicherung der tatsächlichen Nutzungsintensität unvermeidlich ist.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Zufahrten, Parkplätze und Erschließungsstraßen sind bei Neuplanungen direkt, bereits bestehende bei den nächsten fällig werdenden Bauarbeiten in wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Dabei sind Fußgängerbereiche mit in Sand verlegtem, je nach Frequenzierung möglichst breitflügeltem Pflaster- oder Plattenbelag anzulegen.

Verkehrsflächen, die ausschließlich Notdienstfahrzeugen dienen, sind in wassergebundener Decke oder in Schotterrasen anzulegen.

Stellplätze

Je angefangene vier ebenerdige Stellplätze ist ein Baum gemäß der unter Punkt „Neubegrünung“, Abs.5, genannten Vorgaben zu pflanzen.

Stellplätze und Stellplatzzufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien wie Schotterrasen oder wie breitflügelige Pflaster in Sand anzulegen.

Unterflurgaragen sind nur unter Gebäuden zulässig. Sie können ausnahmsweise auf Antrag genehmigt werden, wenn extreme stadtklimatische oder stadtoökologische Gegebenheiten die oberirdische Freihaltung notwendig machen. Sie sind dann mit einer mindestens 80 cm starken Kulturbodenschicht fachgerecht zu bedecken und zu begrünen. Für jeweils 30 Stellplätze bzw. 300 m² Stellfläche ist im Randbereich mindestens ein Baum nach Maßgabe von Punkt „Neubegrünung“, Abs.5, zu pflanzen.

Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Boden in seinem Aufbau und seiner Struktur zu schädigen und seine Funktionen nachteilig zu verändern.

Schädigende Maßnahmen im Sinne des Abs.1 stellen die Benutzung von Aufbaumitteln sowie von chemischen Baugrundverdichtungsmitteln grundsätzlich, von Pflanzenbehandlungsmitteln auf öffentlichen Flächen und die Lagerung von Baumaterialien oder toxischen Stoffen auf offenen Bodenflächen oder in Vegetationsbeständen dar.

Eine Veränderung im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn bei der Erstellung von Gebäuden Drainagen angelegt werden oder wenn Niederschlagswasser von wenig verschmutzten Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird oder wenn offene oder bewachsene Bodenflächen mit Kraftfahrzeugen befahren werden und dabei keine land-, forst- oder gartenbauliche Zielsetzung existiert.

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung gilt § 67, Absätze 1, 2 und 5, der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (oder entsprechend in anderen Ländern).

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis DM geahndet werden.